

bierte unverzüglich und vorbehaltlos die Unabhängigkeit zu gewähren. In Übereinstimmung mit der UNO-Charta kann eine Verletzung der Grundfreiheiten und Menschenrechte auch vom Sicherheitsrat behandelt werden, wenn sie den Frieden und die Sicherheit gefährdet. Außerdem hat der Wirtschafts- und Sozialrat übereinstimmend mit Art. 68 der Charta das Recht erhalten, zusätzliche Organe für die Bewältigung der notwendigen Arbeit auf dem Gebiet des Schutzes der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen zu schaffen.

*Die Hauptaufgaben der UNO
hinsichtlich des Schutzes der
Freiheiten und Rechte des Menschen*

Nach Inkrafttreten der UNO-Charta befanden sich die imperialistischen Staaten in großen Schwierigkeiten. Die Regierung der USA sah sich insbesondere vor das Dilemma gestellt: Sollte sie, von den Bestimmungen der UNO-Charta ausgehend, den Kampf gegen die diskriminierenden Gesetze und eine entsprechende Praxis, die die Grundfreiheiten und -rechte des Menschen verletzt, aufnehmen, oder sollte sie, ungeachtet ihrer Pflichten, die Bestimmungen der UNO-Charta negieren und die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen ablehnen. Die reaktionären Kräfte, die gegen die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen auftraten, gewannen die Oberhand. Bereits im Jahre 1947 lehnte es das State Department der USA offiziell ab, die Festlegungen der UNO-Charta als Bestimmungen zu betrachten, die der amerikanischen Regierung die Pflicht auferlegen, die Grundfreiheiten und -rechte des Menschen zu garantieren.

In Verbindung mit den Sachen „McGhee gegen Sipes“ und „Shelly gegen Cramer“, die vom Obersten Gerichtshof verhandelt wurden, gab das State Department in seinem Memorandum an den Generalstaatsan-

walt hinsichtlich Art. 55 und 56 der UNO-Charta folgende Erklärung ab: „Die Artikel der UNO-Charta, auf die in Ihrem Schreiben Bezug genommen wird, werden vom State Department nicht als Bestimmungen interpretiert, die die juristischen Pflichten zur Garantierung der Einhaltung bestimmter Menschenrechte oder Grundfreiheiten ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion auferlegen. Die Artikel sind in die Charta aufgenommen worden, um die Mitgliedstaaten der UNO zu verpflichten, mit der UNO bei der Ausübung ihrer Funktionen, die entsprechend den Bestimmungen dieser und anderer Artikel der Charta in der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestehen, zusammenzuarbeiten.“⁵

Der widersprüchliche Charakter dieser Haltung der USA-Regierung ist offenkundig. Im Memorandum wird die Pflicht der Mitgliedländer der UNO, mit der UNO zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten, anerkannt. Das bedeutet praktisch, daß jeder Staat, der die UNO-Charta unterzeichnet und ratifiziert hat, zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der UNO zwecks Erreichung des genannten Ziels verpflichtet ist. Trotz dieser unumstrittenen Folgerung, die sich aus der Charta ergibt, wird in dem Memorandum der Versuch unternommen, die Notwendigkeit, die Achtung und Einhaltung der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen auf dem Territorium der USA zu garantieren, zu widerlegen.

Es entsteht die Frage, *wo* die Grundrechte und -freiheiten denn gewährleistet werden sollen. Die Achtung und Einhaltung dieser Rechte und Freiheiten außerhalb des Territoriums der Mitgliedländer der UNO

⁵ Zit. bei H. Lauterpacht, *International Law and Human Rights*, 1950, London, S. 149.